

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117134

Mitversicherung der gewerblichen Nutzung

Der Versicherungsschutz in den Sachversicherungssparten gilt für die kaufmännisch-technische Betriebseinrichtung von Kanzleien, kommerzielle Büros, ärztlichen Ordinationsräumen, zahnärztlichen beziehungsweise zahntechnischen und therapeutischen Ateliers, Kosmetik-, Nagel- und Massagestudios, sowie kommerziellen Unterrichtsräumen und nicht gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung und Gastronomie (Buschenschank).

Der Anteil der gewerblich genutzten Fläche darf 40% der Gesamtnutzfläche der versicherten Räumlichkeiten nicht übersteigen.

1. Als mitversichert gelten die gewerblich genutzte Einrichtung im Rahmen der Versicherungssumme, sowie eingebrachte Sachen der gegen Entgelt beherbergten Gäste (gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Wertsachen, Geld und Geldeswerte) bis EUR 2.000,-.
2. Nicht mitversichert sind der einfache Diebstahl sowie Schäden durch indirekten Blitz an Ausstellungs- und Vorführgeräten und an von beherbergten Gästen eingebrachten Elektro- und elektronischen Geräten.
3. Handelswaren und zum Betrieb notwendige Betriebsmittel sind bis EUR 1.000,- mitversichert.
4. Mitversichert bis EUR 500,- sind die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, Datenträgern inklusive der darauf befindlichen Programme und Bewegungsdaten sowie Reproduktionshilfsmitteln.
5. Mitversichert sind Geschäfts- und Sammelgelder sowie Briefmarken im Rahmen der Entschädigungsgrenzen laut Bedingungen.
6. Edelmetalle und Metallegierungen mit Edelmetallanteil, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit zur Verarbeitung vorgesehen sind.
7. Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus nicht gewerbsmäßiger Gastronomie, insbesondere aus dem Buschenschankrisiko.